

**Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular**  
**Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse**  
**Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta**

Stellungnahme von / Prise de position donné par / Presa di posizione di

Name / Firma / Organisation: Nom / société / organisation: Cognome / ditta / organizzazione:	<b>Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz</b>
Abkürzung der Firma / Organisation: Abréviation de la société / de l'organisation: Sigla della ditta / dell'organizzazione:	<b>DJS</b>
Adresse: Indirizzo:	Schwanengasse 9
Kontaktperson: Personne de référence: Persona di contatto:	Melanie Aebli
Telefon: Téléphone: N° di telefono:	0786178717
E-Mail: Courriel: E-mail:	info@djs-jds.ch
Datum: Date: Data:	11.06.2018

**Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular**  
**Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse**  
**Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta**

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 11. Juni 2018 an folgende E-Mail Adresse: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 11 juin 2018 à l'adresse suivante : [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

**Nous vous remercions de votre collaboration!**

**Osservazioni importanti:**

1. Vi preghiamo di non modificare la formattazione del formulario, ma di compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
2. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
3. La presa di posizione dev'essere inviata in forma elettronica, **come documento Word**, al più tardi entro il 11 giugno 2018 al seguente indirizzo: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

**Grazie per la cortese collaborazione!**

**Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular**  
**Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse**  
**Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta**

## **Inhaltsverzeichnis / Table des matières / Indice**

- 1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali \_\_\_\_\_ 4**
- 2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli \_\_\_\_\_ 7**
- 3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo \_\_\_\_\_ 9**

**1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<p>1.</p> <p>In den 7 Jahren seit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung hat sich gezeigt, dass das Prozessieren mit enorm hohen Kosten verbunden ist und sowohl für natürliche Personen, die keine unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen können als auch für juristische Personen (v.a. KMU's) untragbar wird. Die geltende ZPO schränkt daher den Zugang zum Recht sehr stark ein, weshalb die Demokratischen JuristInnen Schweiz (DJS) eine Anpassung des Kostenrechts grundsätzlich unterstützen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden aber als viel zu wenig weitgehend erachtet, um die Prozesskosten nicht mehr als grosse Hürde erscheinen zu lassen.</p> <p>Dass ein Entscheid in der Sache vor erster Instanz in der Regel erst nach Jahren ergeht, stellt ein weiteres Hindernis dar. Das Prozessrecht soll der Durchsetzung gerechtfertigter Zivilansprüche dienen. Neben ungehindertem Zugang zu den Gerichten soll die rechtssuchende Partei auch innert angemessener Frist eine gerichtliche Beurteilung ihrer Klage beanspruchen können.</p> <p>Die Erweiterung und Ergänzung der Verbandsklage und namentlich die Schaffung eines sog. Gruppenvergleichsverfahrens ist zu begrüßen. Aus unserer Sicht geht der Vorschlag aber zu wenig weit, da Organisationen oder Gewerkschaften kein explizites, auf die Besonderheiten eines Gruppenklageverfahrens zugeschnittenes, in sich abgeschlossenes Klageinstrument zur Verfügung gestellt wird. Die bestehende, substantielle Rechtslücke in der Rechtsdurchsetzung kann mit dem vorliegenden Entwurf nur teilweise geschlossen werden.</p>
	<p>2.</p> <p>Die DJS empfehlen, diesen in die Vernehmlassung eingebrachten Entwurf der 1. Revision der ZPO zu überarbeiten. Wesentliche Mängel des Zivilprozesses, die sich durch die neue ZPO weiter verschärft haben und die dazu vorliegenden wissenschaftlichen Forschungsergebnisse sind in der Erarbeitung des Entwurfes wohl nicht zur Kenntnis genommen worden. Aktuell gehen die DJS von einer Drei-Klassen Gesellschaft im Zivilrechtsschutz aus. Grossen Teile der Bevölkerung steht dieser Rechtsschutz wegen der zu hohen Kosten nicht zur Verfügung, der Zugang zum Recht nach der Bundesverfassung (Art 29a) ist nicht gewährt. Der Umstand führt darüber hinaus zu erheblichen negativen Folgen für die rechtsstaatliche Funktionsfähigkeit der Gerichtsbarkeit</p>

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<p>insgesamt. Diesbezüglich verweisen die DJS auf den Aufsatz von Arnold Marti “Die Kosten im heutigen Zivilprozess - Was bleibt vom Grundsatz der Wohlgefallen Rechtspflege” (Anwalts Revue 3/2018, mit entsprechenden Hinweisen zur aktuellen wissenschaftlichen Forschung). Die DJS schliessen sich der politischen Einschätzung Martis – dass es sich um einen alarmierenden Zustand handelt - an.</p>
	<p>3.</p> <p>Vorgaben an die ZPO Revision:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angemessene an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gekoppelte Gerichtskosten und Einschränkung oder ganzheitliche Aufhebung der kantonalen Tarifkompetenz.</li> <li>2. Entschlackung der Verfahrensabläufe mit unnötigen Fristen und Vortragspflichten, mit der Vorgabe, dass das Resultat eine Vereinfachung der anwaltlichen Arbeit zur Folge hat, um die Verfahrenskosten zu senken.</li> <li>3. Im Grundsatz darf das Prozessrisiko für Privatpersonen für eine Instanz nicht höher als 1/3 des Streitwertes betragen.</li> </ol> <p>Es wird empfohlen, zur Weiterbearbeitung der 1. Revision der ZPO einen Beirat mit entsprechender wissenschaftlicher und prozessualer Kenntnis heranzuziehen und die ZPO Revision mit der überfälligen Revision des Anwaltsgesetzes zu verbinden, da auch die marktorientierte Anwaltstätigkeit eine der kostentreibenden Faktoren im Zivilprozess ist.</p>
	<p>4.</p> <p>Vorliegend wird insbesondere zu folgenden Punkten inhaltlich Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- tragbare Gerichtskosten</li> <li>- angemessenen Verfahrensdauer</li> </ul>

**Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular**  
**Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse**  
**Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta**

<b>1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali</b>	
<b>Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta</b>	<b>Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento</b>
	<p>- vereinfachtes Verfahrens mit Vereinfachung der Beweisführung</p> <p>- Sammelklagen (sog. kollektiver Rechtsschutz)</p> <p>Es werden u.a. auch neue Änderungs- und Ergänzungsvorschläge mittels konkreter Formulierungen der zu ändernden Normen unterbreitet und begründet (<b>rote Farbe</b>), die auf der ZPO basieren, die aktuell in Kraft ist.</p>
	<p>5.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen, zu denen wir uns nicht äussern, sind wir grundsätzlich einverstanden.</p>
	FORMTEXT
	FORMTEXT
	FORMTEXT
	FORMTEXT
	FORMTEXT
	FORMTEXT
	FORMTEXT
	FORMTEXT
	FORMTEXT



2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	E- ZPO	5	1	j, k	Die im Bericht genannten Gründe für die Konzentration bei einem einzigen kantonalen Gericht vermögen die Verletzung des Grundsatzes der „double instance“ nicht zu rechtfertigen, zumal es bei Verbandsklagen oder Gruppenvergleichsverfahren regelmässig um bedeutsame Ansprüche und Rechtsfragen gehen wird. Auf die Ergänzung von Art. 5 ist deshalb zu verzichten.
	E- ZPO	60a	FORM TEXT	FORM TEXT	Eine Prozessüberweisung ist grundsätzlich zu begrüessen, die vorgeschlagene Regelung ist aber unklar: Muss das Gericht die betreffende Partei vor Erlass eines Nichteintretensentscheids zur Antragstellung einladen/auffordern oder würde der Antrag erst nach dem Nichteintretensentscheid gestellt? Problematisch erscheint auch das Erfordernis fehlender offensichtlicher Unzuständigkeit des anderen Gerichts: Wie wird diese festgestellt? Hier sind Präzisierungen notwendig.
	E- ZPO	71	FORM TEXT	FORM TEXT	Entweder in Art. 71 oder in einem neuen Art. 71a wäre aus unserer Sicht folgende Regelung festzuhalten: <b>Verschiedene klagende Parteien können ihre Ansprüche in einer Klage vereinen, sofern die Klagen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.</b> Dem schweizerischen Recht sind Sammelklagen grundsätzlich fremd. Das Institut der Streitgenossenschaft verlangt, dass mehrere Parteien am gleichen Rechtsverhältnis beteiligt sind (wie etwa Miteigentümer, Ehegatten, Solidarschuldner etc.; vgl. Art. 70 u. 71 ZPO). Verbandsklagen dienen schliesslich einzig dazu, widerrechtliche Verletzungen festzustellen, solche zu beseitigen oder drohende zu verbieten (Art. 89



2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>ZPO).</p> <p>Weil indessen Geschäftspraktiken, mangelhafte Produkte oder Dienstleistungen, Umweltschädigungen oder dergleichen eine Vielzahl von Personen treffen und schädigen können, sollen Klagen, welche sich auf dieselben Lebenssachverhalte beziehen, gemeinsam geführt werden können. Dies erfordert bereits die Prozessökonomie und eine einheitliche Rechtsprechung, welche gegensätzliche Urteile vermeiden soll. Zudem entlastet es die Gerichte. Die klagenden Parteien sind geeint stärker und sie haben mehr Ressourcen, um das Gefälle zwischen dem betroffenen Individuum auf der einen und einem Industriekonzern auf der andern Seite, auszugleichen. Das Gericht wiederum, welches mit einer Fülle von ähnlichen Sachverhalten befasst ist, wird eine hohe Kompetenz in der Beurteilung der Sache und deren Urteil eine hohe Akzeptanz erlangen.</p> <p>Die Sammelklage ist aber nicht nur ein willkommener Rechtsbehelf für die klagenden Parteien; auch die beklagte Partei hat ein Interesse, die Abwehr auf einen oder wenige Prozesse zu konzentrieren und Gesamtlösungen mit einer Vielzahl von Betroffenen zu suchen. Der Dieselskandal, aber auch Streitigkeiten etwa um fehlerhafte Hüft- oder Brustimplantate, um risikohafte Finanzprodukte, um Retrozessionen oder betreffend Libormanipulationen, Asbestschädigungen oder dergleichen haben in jüngster Zeit gezeigt, dass ein gemeinsames Vorgehen der Betroffenen zwingend erforderlich ist, um eine effiziente und prozessökonomische Rechtsdurchsetzung und einen Rechtsfrieden zu ermöglichen.</p> <p>Der kollektive Rechtsschutz kann durch Aufnahme eines einzigen Artikels realisiert werden. Sämtliche weiteren Bestimmungen etwa zur örtlichen (Art. 15 Abs. 2 ZPO)</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>oder sachlichen Zuständigkeit, zur Vertretung, zur Streitwertbestimmung (Art. 93 ZPO) oder weitere bedürfen keiner Anpassung.</p> <p>Der Bundesrat sieht im Vorentwurf in den Art. 89 und 89a eine Ausdehnung des Verbandsklagerechts vor, was zu begrüßen ist. Jedoch können gemäss diesem Vorschlag nur Organisationen, die verschiedene Voraussetzungen erfüllen, eine solche Klage erheben. Insbesondere hinsichtlich der reparatorischen Verbandsklage (Art. 89a ZPO gemäss Vorentwurf) müssen zahlreiche Voraussetzungen erfüllt sein (u.a. gesamtschweizerische Bedeutung der Organisation), weshalb zu befürchten ist, dass die einzelnen Betroffenen in zahlreichen Fällen ihre Rechte doch nicht ausreichend (kollektiv) wahrnehmen können. Dies würde mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel sichergestellt.</p>
	E-ZPO	89	1	FORM TEXT	<p>Es wird begrüsst, dass Verbandsklagen nicht mehr nur auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen beschränkt werden, sondern nun allgemein gelten soll. Denn die Notwendigkeit, organisiert rechtliche Schritte zu ergreifen, besteht im Normalfall insbesondere dort, wo finanzieller Schaden entstanden ist. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass mit der Beschränkung auf Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten keine ausreichende Wirkung erzielt werden kann.</p> <p>Ebenso wird begrüsst, dass das Klagerecht ausdrücklich nur Organisationen zusteht, welche nicht gewinnorientiert tätig sind.</p>
	E-ZPO	89a	FORM TEXT	FORM TEXT	Als Ergänzung sollte ein Klageinstrument zur Verfügung gestellt werden, welches ein in sich geschlossenes, institutionalisiertes Verfahren zur effizienten Geltendmachung

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					einer Vielzahl von Ansprüchen zur Verfügung stellt. (siehe Ausführungen oben)
	E- ZPO	96	FORM TEXT	FORM TEXT	<p>Wir schlagen eine erweiterte Formulierung, etwa in einem neuen Abs. 2 vor (Abs. 1 soll unverändert bleiben):</p> <p><b>Die Prozesskosten dürfen dabei insgesamt nicht mehr als 15 % des Streitwertes vor erster Instanz ausmachen. Vor den kantonalen Rechtsmittelinstanzen werden maximal die hälftigen Kosten erhoben. Davon ausgenommen sind die Kosten der Beweisführung, deren Angemessenheit das Gericht prüft. Den wirtschaftlichen Verhältnissen natürlicher Personen ist bei der Kostenauflegung Rechnung zu tragen.</b></p> <p>Art. 96 ZPO überlässt die Tarifierung der Prozesskosten (d.h. Gerichtskosten und Parteientschädigungen) den Kantonen. Zwischen den einzelnen Kantonen bestehen grosse Unterschiede. Generell kann aber festgestellt werden, dass die Kosten eines Prozesses im Verhältnis zum mutmasslichen Prozessgewinn derart hoch sind, dass es sich oft nicht lohnt, berechnete Ansprüche prozessual durchzusetzen. Insbesondere der Mittelstand, aber auch die KMU können sich das Prozessieren nicht mehr leisten. Wenig Bemittelte können zwar die unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen; sie werden von den Gerichten dann aber verpflichtet, den Prozessgewinn im Umfang der Kosten dem Staat abzutreten, weshalb sie selbst bei Obsiegen erhebliche Einbussen gewärtigen müssen. Nur bei einzelnen Streitigkeiten, etwa im Arbeitsrecht bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-, sind die Parteien gänzlich von der Bezahlung von Gerichtskosten befreit (Art. 114 ZPO), was sie aber nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung entbindet.</p> <p>Nach Art. 98 ZPO kann das Gericht von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Obschon als Kann-Vorschrift formuliert, machen die Gerichte regelmässig und dabei häufig in Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens von diesem Institut Gebrauch, weshalb die klagende Partei die vollen Gerichtskosten bei Prozesseinleitung faktisch immer vorschliessen muss. Zudem muss sie bei Obsiegen die Kosten bei der Beklagten eintreiben und trägt mithin das volle Inkasso-Risiko. Dass dieses System für die zugesprochenen Parteientschädigungen gilt, ist verständlich; dass aber die obsiegende Partei und nicht der Staat bei fehlender Bonität auf diesen Kosten sitzen bleibt, ist unüblich. Die gilt umso mehr, als die Forderungen des Staates im Betreibungs- oder Konkursverfahren privilegiert behandelt würden.</p> <p>Die Hauptproblematik für die klagende Partei besteht darin, dass die Prozesskosten bereits bei tiefen oder mittleren Streitwerten sehr hoch sind. Die regelmässig streitwertabhängigen Prozesskosten machen bei Streitwerten unter Fr. 250'000.- häufig mehr als einen Drittel der eingeklagten Forderung aus. Kommen Expertise- oder Übersetzungskosten und die Kosten des eigenen Anwaltes hinzu, so übersteigen diese Kosten bereits vor der ersten Instanz nicht selten die Hälfte des Streitwertes. Diese Kosten sollen zwar separat den Parteien verrechnet werden können. Immerhin soll das Gericht aber die Angemessenheit von Expertisen überprüfen und somit entsprechende Kosten auch tiefer festlegen.</p> <p>Das Problem verschärft sich bei der Erhebung von Rechtsmitteln und den ähnlich kostspieligen Verfahren vor zweiter oder dritter Instanz. Quasi punitive Gerichtskosten und lange Verfahrensdauern mit den entsprechenden Ungewissheiten und der fehlenden Verfügbarkeit, halten viele Parteien vom Gang vor die Gerichte ab und auch</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>die Anwaltschaft rät diesen häufig davon ab.</p> <p>Das Prinzip, wonach das Gericht der klagenden Partei nicht mehr zusprechen kann, als sie verlangt (Art. 58 ZPO), führt dazu, dass diese gehalten ist, den Schaden hoch zu beziffern, was sich zusätzlich auf die Prozesskosten auswirkt. Art. 85 ZPO sieht zwar vor, dass vorläufig nur ein Mindestwert angegeben werden muss, sofern die Bezifferung unmöglich oder unzumutbar ist. Demnach wäre die Klage zurecht erst nach Durchführung des Beweisverfahrens definitiv zu beziffern. Jedoch schreibt das Gesetz nicht vor und es besteht auch keine einheitliche Rechtsprechung zur Frage, in welchen Fällen ein Schaden nicht beziffert werden kann bzw. muss, weshalb der Kläger immer damit zu rechnen hat, dass auf seine Klage mangels Bezifferung allenfalls nicht eingetreten wird. Das Problem besteht insbesondere bei Haftungsstreitigkeiten nach Körperschädigungen, wo meist das Gericht erst im Urteil nach seinem Ermessen beurteilt, ob eine Bezifferung zumutbar ist oder nicht.</p> <p>Tendenziell gestiegene Kosten und die Einführung einer Vorschusspflicht haben dazu geführt, dass die Zahl der Forderungsklagen seit Inkrafttreten der ZPO stark rückläufig ist.</p> <p>Die Gerichtskosten sind deshalb zu beschränken und sie dürfen gemäss dem vorliegenden Vorschlag insgesamt 15 % des Streitwertes vor erster Instanz nicht überschreiten. Im Rechtsmittelverfahren sind die Kosten mindestens auf die Hälfte zu reduzieren. Im Übrigen ist in den Gesetzesmaterialien der Zweck der unbezifferten Forderungsklage gemäss Artikel 85 ZPO zu erläutern und die Praxis anzuhalten, eine solche extensiv zuzulassen (so ist die Bezifferung etwa bei Haftungsstreitigkeiten nach Körperschädigungen in der Regel unzumutbar).</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>Schliesslich ist bei der Verteilung der Prozesskosten den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien Rechnung zu tragen. Dies vermag zu verhindern, dass mittelständischen Parteien, welche die unentgeltliche Rechtspflege nicht beanspruchen können, durch Prozesse in Finanznöte geraten.</p> <p>Begrüssenswert im Vorentwurf sind die vorgesehenen Regelungen (Art. 98 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1), dass der Vorschuss maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten betragen darf und das Gericht den Parteien die Vorschüsse zurückzuerstatten hat. Die am Ende zu tragenden Gerichtskosten bedürfen jedoch, wie dargelegt wurde, ebenfalls einer bundesgesetzlichen, kostendämmenden Regelung. Sonst besteht generell die Gefahr, dass sich die Rechtsuchenden einen Rechtsstreit nicht mehr leisten können, und konkret, dass je nach Gerichtsstand (den sich die klagende Partei üblicherweise nicht aussuchen kann) und den dort einschlägigen kantonalen Kostentarifen zufällig erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Höhe der zu tragenden Kosten resultieren.</p>
	E- ZPO	98	FORM TEXT	FORM TEXT	<p>Das grundsätzliche Problem des verhinderten Zugangs zum Gericht wegen zu hohem Kostenrisiko wird durch die Halbierung des zu leistenden Kostenvorschusses nicht gelöst. Die Kostenhürde kann nur dann überwunden werden, wenn die Höhe der Gerichtskosten an und für sich sinkt. Es ist auf obige Ausführungen zu Art. 96 ZPO zu verweisen.</p> <p>Bei Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren (Art. 243) soll zudem aus den genannten</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					Gründen kein Kostenvorschuss erhoben werden und keine Sicherheit für die Parteientschädigung geleistet werden müssen (siehe folgende Vorschläge).
	ZPO	98	FORM TEXT	FORM TEXT	Vorschlag für ein Art. 98 Abs. 2 ZPO (Abs. 1 soll unverändert bleiben): Bei Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren (Art. 243) werden keine Kostenvorschüsse erhoben.
	ZPO	99	FORM TEXT	FORM TEXT	Vorschlag für einen neuen Art. 99 Abs. 3 lit. a: Keine Sicherheit ist zu leisten: a) im vereinfachten Verfahren;
	E-ZPO	160	a	FORM TEXT	Art. 160a ist keineswegs gerechtfertigt und ist zu streichen. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Anwältinnen und Anwälte ist mit dem Vertrauensverhältnis von Rechtsvertreter und Klient begründet: Ist doch zu erwarten, die Klientin offenbarte sich nicht der Anwältin, wenn sie mit einer Weitergabe der Information durch ihre Vertreterin rechnen müsste. Gleichzeitig hat ein Rechtsanwalt die Pflicht, unabhängig zu sein und arbeitet im Auftragsverhältnis für eine Partei, ohne selbst Partei zu sein. Der Unternehmensjurist ist hingegen in die Arbeitsorganisation einer Partei eingebettet, unterliegt kraft Arbeitsvertrag ihren Weisungen. Zudem gehen alle Rechtsgeschäfte über seinen Tisch, insbesondere die strittigen. Gewährt man ihm nun ein Zeugnisverweigerungsrecht im Stile von Art. 160a ZPO läuft die Gegenpartei

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					Gefahr, durch die Verweigerung der Edition beweislos auszugehen. Vergegenwärtigt man sich noch die Beweislage bei Organhaftungsklagen, so wird eine Klage nach Art. 722 OR geradezu verunmöglicht, gilt es doch die Weisungen des betreffenden Führungsmitgliedes nachzuweisen, was häufig nur über die Editionen der Protokolle oder der Anweisungen geht, die dem Rechtsdienst vorgelegt worden sind, der dann beratend, also anwaltlich tätig war. Mithin schafft Art. 160a ZPO eine Immunität für die oberen Konzernetagen und ist daher zu streichen. Eine Unternehmensjuristin ist eben keine unabhängige Anwältin.
	E-ZPO	177			Hier ist der Begriff „private Gutachten“ zu streichen. Ein Privatgutachten ist nach Meinung des Bundesgerichts kein Beweismittel, sondern stellt lediglich eine wenn auch sehr substantiierte Behauptung auf. Gewährt der Gesetzgeber dem Privatgutachten nun Beweiswert, schafft er auch Rechtsungleichheit, da die finanziell potentere Partei jederzeit ihren Anspruch durch Privatgutachter nachweisen kann. Eine Krankentaggeldversicherung kann so im Wege des Vertrauensarztes ihren Anspruch weitaus besser nachweisen als der Geschädigte, der dieses Mittel nicht hat. Aus Gründen der Rechtsgleichheit müssen daher Privatgutachten den Beweiswert haben, den sie bislang haben, also als Parteibehauptung allenfalls im Zuge des Gegenbeweises.
	ZPO	242	2	f	Das vereinfachte Verfahren ist vorwiegend für jene Verfahren eingeführt worden, bei welchen sich in der Regel ungleich starke Parteien gegenüber stehen und wo zwecks Existenzsicherung oder zur Herstellung des Rechtsfriedens rasch eine Streiterledigung



**2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli**

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>herbeigeführt werden soll. Darunter fallen etwa Streitigkeiten aus Miet-, Pacht und Arbeitsverhältnissen, generell die Vermögensstreitigkeiten bei geringen Streitwerten und weitere Streitigkeiten gemäss Artikel 243 Abs. 2 ZPO.</p> <p>Im vereinfachten Verfahren werden auch die Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung geführt. Diese Formulierung hat in der Praxis häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten und bei der klagenden Partei zu Unsicherheiten geführt, welche Versicherungsstreitigkeiten denn unter das vereinfachte Verfahren fallen.</p> <p>Dem Sinn und Zweck des vereinfachten Verfahrens folgend, gebietet es sich, sämtliche Streitigkeiten im Privatversicherungsbereich oder in Haftpflichtfällen bei Personenschäden dem vereinfachten Verfahren zu unterstellen. Ob eine versehrte Person etwa nach einem Verkehrsunfall Leistungen aus einer Zusatzversicherung zur Krankenversicherung, aus einer privaten Kapital- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung, aus einer Lebensversicherung oder gegenüber einer Motorfahrzeughaftpflichtversicherung erhebt, ist einerlei; vielmehr geht es darum, dass die Ansprüche etwa zufolge einer Erwerbsunfähigkeit aus existentiellen Überlegungen rasch durchgesetzt werden können.</p> <p>Was für Versicherungsstreitigkeiten gilt, soll aber im gesamten Konsumrecht Geltung erlangen. Die Konsumentinnen und Konsumenten stehen regelmässig wirtschaftlich und betreffend Sachwissen weit überlegenen Produzenten, Dienstleistungserbringern oder Importeuren gegenüber. Ob nun Nachteile oder Schäden aus Produkten des täglichen Bedarfs, wegen Heilmitteln oder infolge fehlerhafter Medizinalprodukte, aus risikobehafteten Finanzprodukten oder im Telekommunikationsbereich resultieren, so</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>ist diesen gemeinsam, dass sich ungleiche Geschäftspartner gegenüberstehen. Diesen ungleichen Spiessen ist durch ein vereinfachtes Verfahren Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Katalog der Streitigkeiten gemäss Artikel 243 Abs. 2 ZPO ist generell auf Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen, worunter insbesondere auch die Verträge einer natürlichen Person mit Versicherungen und Banken zu subsumieren sind<sup>1</sup>, und generell auf Personenschäden sowie Streitigkeiten aus persönlicher Vorsorge auszudehnen. Der klagenden Partei soll das vereinfachte Verfahren unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit der Gerichtsinstanz, also etwa auch vor Handelsgerichten, zustehen.</p> <p>Vorschlag Änderung Art. 243 Abs. 2 (Abs. 1 unverändert):</p> <p>2 Es gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert für Streitigkeiten:</p> <p>f) [Gesetzesbestimmung in lit. f streichen und wie folgt ersetzen] <b>aus Konsumentenverträgen, der persönlichen Vorsorge und Personenschäden</b></p>
	E-ZPO	243	3		<p>Hier gilt es zunächst auch Art. 247 ZPO und 317 ZPO zu bedenken: Die Untersuchungsmaxime ist auch auf die Konsumentenstreitigkeiten anzuwenden und zwar unabhängig des Streitwerts. Aus diesem Grund ist auch bei Art. 247 Abs. 2 der Streitwert von CHF 30'000.00 zu streichen und eine Ziffer 3 einzuführen zur Anwendung bei Personenschäden und Konsumentenstreitigkeiten.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	ZPO	245	1, 2		<p>Die ZPO kennt grundsätzlich keine Normen, welche sich mit der Verfahrensdauer vor der mit der Streitsache befassten Instanz beschäftigen bzw. festhalten, in welchem Zeitraum ein Prozess oder bestimmte Prozessschritte (bspw. Schriftenwechsel, Beweisverfahren, Urteilsberatung) zu erledigen sind. Der Gesetzgeber hat aber mit Einführung des vereinfachten Verfahrens (Art. 243 ff. ZPO) ein Instrument geschaffen, welches der rascheren Rechtsdurchsetzung dienen und gewisse Vereinfachungen für die klagende Partei gewähren sollte<sup>1</sup>. In einigen Kantonen ist der Einzelrichter zur Beurteilung von Klagen im vereinfachten Verfahren zuständig, was geeignet wäre, die Prozesserledigung weiter zu beschleunigen. Im vereinfachten Verfahren ist vorgesehen, dass das Gericht die notwendigen Verfügungen zu treffen hat, damit die Streitsache möglichst am ersten Termin erledigt werden kann (Art. 246 Abs. 1 ZPO). Konkrete Zeitvorgaben finden sich nicht. Hinzu kommt, dass auch in diesem Verfahren die klagende Partei die Behauptungs- und Beweisführungslast trägt und sie dem Gericht die Rechtsbegehren exakt beziffern, die Tatsachen behaupten und die Beweismittel exakt bezeichnen muss (vgl. Art. 221 u. Art. 244 ZPO). Die Praxis hat auch in den abschliessend erwähnten Streitigkeiten gemäss Artikel 243 Abs. 2 ZPO, bei welchen der Sachverhalt eigentlich von Amtes wegen festzustellen wäre (Art. 247 Abs. 2 lit. a ZPO), die richterliche Fragepflicht auf ein Minimum beschränkt.</p> <p>Aus den erwähnten Gründen ist verständlich, dass die Parteien kaum je auf den Beizug von Anwältinnen oder Anwälten verzichten. Es ist denn auch eher die Regel als die Ausnahme, dass in den vereinfachten Verfahren ein doppelter Schriftenwechsel angeordnet wird. Auch sind dieselben Beweismittel, die Widerklage und Klageänderungen zulässig, weshalb sich das Verfahren nur unwesentlich vom ordentlichen Verfahren unterscheidet. Damit wird der Zweck, vorwiegend aus</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>sozialpolitischen Gründen (etwa im Miet- oder Arbeitsrecht, bei Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung und den weiteren in Art. 243 Abs. 2 ZPO erwähnten Fällen) der schwächeren Partei rasch zum Recht zu verhelfen, vereitelt.</p> <p>Aufgrund der streitwertabhängigen, hohen Kosten (vgl. die obigen Ausführungen) ist die klagende Partei oftmals gehalten, lediglich eine (im vereinfachten Verfahren zu behandelnde) Teilklage mit sehr tiefem Streitwert zu erheben, um das Kostenrisiko zu mindern. Die Erfahrung insbesondere in Personenschadenprozessen hat gezeigt, dass solche Prozesse genau gleich lange dauern wie im ordentlichen Verfahren. Eine Verfahrensdauer von generell drei bis fünf Jahren oder teilweise sogar noch länger ist, auch im vereinfachten Verfahren, nicht aussergewöhnlich.</p> <p>Die damit verbundenen Probleme und Risiken für die klagende Partei liegen auf der Hand: Ein ungewisser Rechtszustand in nicht selten existentiellen Belangen und eine persönliche Belastung während Jahren. Das Sprichwort „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“ könnte die Odyssee der klagenden Partei nicht besser beschreiben. Je länger ein Prozess dauert, desto schwieriger wird aber auch die Beweisführung, was bei der Beweisführungslast gemäss Artikel 8 ZGB wiederum die klagende Partei benachteiligt.</p> <p>Das vereinfachte Verfahren ist zu straffen, indem die Gerichte verpflichtet werden, die Prozesse so zu führen, dass spätestens 18 Monate nach Klageeinleitung ein materieller Entscheid gefällt wird. Mit dieser Regelung soll auch verhindert werden, dass die staatlichen Gerichte nicht zunehmend von privaten Schiedsgerichten abgelöst werden und jene weiterhin die Praxis prägen.</p> <p>Mit den Mechanismen, welche von den Gerichten für das vereinfachte Verfahren</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>geschaffen werden, sind Impulse auch für die ordentlichen und die Rechtsmittelverfahren zu erwarten und es ist zu wünschen, dass sich diese Instanzen auch an die genannte Maximaldauer halten oder an verbindlichen Prozess- und Zeitplänen orientieren werden.</p> <p>Vorschlag für eine Änderung Art. 245 Abs. 1 und 2:</p> <p>1 Enthält die Klage keine Begründung, so stellt das Gericht sie der beklagten Partei <b>sofort</b> zu und lädt die Parteien <b>innert zwei Monaten</b> zur Verhandlung vor.</p> <p>2 Enthält die Klage eine Begründung, so setzt das Gericht der beklagten Partei zunächst eine <b>einmalige</b> Frist zur schriftlichen Stellungnahme.</p>
	ZPO	246	FORM TEXT	FORM TEXT	<p>Nach der vorangehenden Begründung ist Art. 246 dementsprechend zu ändern, dass das Gericht nach der Verhandlung oder Zustellung der beklagten Stellungnahme einen Zeitplan erlässt, der gewährt, dass das Verfahren spätestens 18 Monate nach Klageeinleitung mittels Entscheid abgeschlossen werden kann und die notwendigen Verfügungen trifft. Eine Verzögerung soll nur dann erfolgen, wenn Beweise trotz gerichtlicher Aufforderung nicht fristgerecht abgenommen werden können.</p> <p>Bei Vereinfachung des Prozesses (Art. 125) soll das Gericht das Verfahren so beschleunigen, dass die Beurteilung der gesamten Streitsache vor dieser Instanz nicht wesentlich länger dauert.</p>
	ZPO	247	FORM	FORM	<p>Das grösste Hindernis zur Durchsetzung der Rechtsansprüche stellt die Beweisführungslast nach Artikel 8 ZGB dar. Die klagende Partei trägt die Folgen der</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
			TEXT	TEXT	<p>Beweislosigkeit. Was nicht als bewiesen gilt, bleibt eben unbewiesen mit der Folge der Klageabweisung. Weil es weit mehr braucht, dass etwas als bewiesen gilt, als anzunehmen, auch ein anderer Sachverhalt hätte sich zutragen können, ist die klagende Partei im Nachteil. Sie unterliegt immer dann, wenn gewisse Zweifel an bestimmten Sachumständen weiterhin bestehen. Auch trägt die klagende Partei die Gefahr, dass ein Beweismittel durch den Zeitablauf entkräftet wird, an Bedeutung verliert oder gänzlich untergeht. Generell wird nach Jahren kaum mehr auf Zeugenaussagen abgestellt oder etwa Expertisen äussern sich über Jahre zurückliegende Sachumstände nur zurückhaltend. Lange Verfahren tragen zur Entwertung der Beweiskraft von Beweismitteln mit, ohne dass die klagende Partei dies zu vertreten hätte. Die Folge der Beweislastregel in Artikel 8 ZGB tangiert damit die Waffengleichheit der klagenden und beklagten Partei.</p> <p>Die Beweislastregel gemäss Artikel 8 ZGB bedarf deshalb einer Aufweichung; dies mindestens in jenen Verfahren, wo die Parteien aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stellung ohnehin ungleichlange Spiesse haben. Dies gilt vorwiegend für jene Verfahren, für welche das einfache Verfahren vorgesehen ist.</p> <p>Der Grundsatz des strikten Regelbeweises ist aufzuweichen und dem Gericht ist ein Instrument zur Verfügung zu stellen, um den gesunden Menschenverstand walten zu lassen. Es soll jenen Sachverhalt, welcher aufgrund der Aktenlage und abstellend auf die Beweisergebnisse als wahrscheinlichster imponiert, seinem Entscheid zugrunde legen. Den Ungewissheiten lang zurückliegender Ereignisse oder künftiger Entwicklungen, den Umständen einer schwierigen Beweisführung oder der fehlenden Mitwirkung der beklagten Partei kann das Gericht Rechnung tragen. Die Rechtssprechungsfunktion der Gerichte wird zulasten eines Gerichtsformalismus</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>gestärkt.</p> <p>Auch wenn das Beweismass damit einzig für die Streitigkeiten, welche im vereinfachten Verfahren beurteilt werden, herabgesetzt wird, so ist zu erwarten, dass die Gerichte eine solche Sachbeurteilungskompetenz auch ins ordentliche Verfahren einbringen werden.</p> <p>Vorschlag für einen neuen Art. 247 Abs. 3 (Abs. 1 und 2 unverändert):</p> <p><b>Das Gericht legt dem Entscheid jenen Sachverhalt zugrunde, welchen es für den wahrscheinlichsten hält.</b></p>
	E-ZPO	317	1 bis		<p>Die Bundesgerichtspraxis zum Novenrecht im Berufungsverfahren widerspricht nicht nur der Entstehungsgeschichte der ZPO, sondern vereitelt auch Sinn und Zweck der Untersuchungsmaxime. Die vorgeschlagene Regelung geht zwar in die richtige Richtung, doch ist nicht nachvollziehbar, weshalb Noven nur in Fällen der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime zulässig sein sollen. Zu fordern ist deshalb eine Regelung, die in allen Fällen der Untersuchungsmaximen das Vorbringen von Noven im Berufungsverfahren erlaubt.</p>
	FORMT EXT	FORM TEXT	FORM TEXT	FORM TEXT	FORMTEXT

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT



Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT	FORMTEXT

**Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular**  
**Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse**  
**Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta**

<b>3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo</b>		
<b>Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta</b>	<b>Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°</b>	<b>Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento</b>
	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo		
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	FORMTEXT	
	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT
	FORMTEXT	FORMTEXT

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo		
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
	T	
	FORMTEXT T	FORMTEXT
	FORMTEXT T	FORMTEXT
	FORMTEXT T	FORMTEXT
	FORMTEXT T	FORMTEXT
	FORMTEXT T	FORMTEXT
	FORMTEXT T	FORMTEXT
	FORMTEXT T	FORMTEXT

**Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular**  
**Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse**  
**Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta**

<b>3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo</b>		
<b>Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta</b>	<b>Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°</b>	<b>Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento</b>
	FORMTEXT T	FORMTEXT
	FORMTEXT T	FORMTEXT
	FORMTEXT T	FORMTEXT
	FORMTEXT T	FORMTEXT
	FORMTEXT T	FORMTEXT
	FORMTEXT T	FORMTEXT
	FORMTEXT T	FORMTEXT
		FORMTEXT



Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

<b>3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo</b>		
<b>Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta</b>	<b>Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°</b>	<b>Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento</b>
	FORMTEX T	